

II-1788 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

6.8.1968

834/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r u n g

zu 686/J

des Bundesministers für Justiz Dr. K l e c a t s k y
auf die Anfrage der Abgeordneten R o b a k und Genossen,
betreffend Formblatt Nr. 69 d des Verfahrens außer Streitsachen.

-.--.-

In Ergänzung meines Schreibens vom 17. Juni 1968, Z. 10.939-1/68, und unter Berücksichtigung der vom Bundesministerium für Justiz eingeholten Äußerung des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt beehre ich mich, zu der mir am 22. April 1968 übermittelten schriftlichen Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat Robak und Genossen, Z. 686/J, betreffend das Formblatt des Verfahrens außer Streitsachen Nr. 69 d, folgendes mitzuteilen:

Das im Formblatt VerfaStreits. Nr. 69 d vorgesehene gerichtliche Ersuchen an den Magistrat, das Stadtamt, das Gemeindeamt oder die Bezirksvorstehung eines Gemeindebezirks in Wien um Feststellung der Vermögens- und der Einkommensverhältnisse hat, wovon auch die Anfrage ausgeht, seine rechtliche Grundlage im Art. 22 B.-VG. Die Anfrage meint aber, die Befolgung dieses Amtshilfeersuchens überschreite zum Teil den gesetzmäßigen Wirkungsbereich der Gemeinden, stelle diese mangels entsprechender rechtlicher Handhaben, etwa eine Hausdurchsuchung vorzunehmen, vor unlösbare Aufgaben und bringe überdies die Gefahr einer Verletzung des Amtsgeheimnisses. Gegen diese Ansichten läßt sich folgendes in Treffen führen:

1. Nach herrschender Auffassung erteilt Art. 22 B.-VG. jedem Organ einer Gebietskörperschaft den Auftrag und die Ermächtigung, innerhalb des abstrakten gesetzlichen Wirkungsbereichs des Organes Rechts(Amts)hilfe zu leisten, beziehungsweise in Anspruch zu nehmen. Es muß also nicht eine besondere Vorschrift die Hilfeleistung konkret regeln. Soweit eine solche ausdrückliche gesetzliche Grundlage fehlt, kommt dem Art. 22 die Bedeutung einer unmittelbaren und selbständigen Rechtsgrundlage für die Hilfeleistung zu; Voraussetzung ist allerdings, daß sich - wie gesagt - Hilfeleistung und Ersuchen im Rahmen des abstrakten gesetzlichen Wirkunsbereichs des ersuchten, beziehungsweise des ersuchenden Organes halten.

834/A.B.

zu 686/J

2. Nach diesen Grundsätzen stellt jede Vorschrift eine ausreichende Umschreibung des abstrakten gesetzlichen Wirkungsbereiches der Gemeinde als Voraussetzung ihrer Pflicht zur Hilfeleistung im Sinn des Formblatts Nr. 69 d dar, die eine Ermittlung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse einer Person durch die Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde für Zwecke der Rechtspflege vorsieht. Eine solche Vorschrift ist in den Abs. 2 bis 5 des § 65 ZPO. zu erblicken. Danach hat eine das Armenrecht begehrende Prozeßpartei ein Zeugnis über die Vermögens-, Einkommens- (Erwerbs-) und Familienverhältnisse beizubringen. Das Armenrechtszeugnis ist von der Gemeinde auszustellen, in der die Partei ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hat. Das Gericht hat auf Grund dieses Zeugnisses die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Armenrechts zu prüfen. Auf Begehren des Gerichtes hat die zur Ausstellung des Zeugnisses berufene Behörde das Armenrechtszeugnis erforderlichenfalls zu ergänzen oder die sonst notwendigen Aufklärungen zu erteilen. Dergestalt ist die im Formblatt Nr. 69 d vorgesehene Hilfeleistung der Gemeinden durch deren abstrakten gesetzlichen Wirkungsbereich gedeckt. Das Ersuchen der Gerichte andererseits ist durch die einschlägigen Verfahrensvorschriften gedeckt. In dieser Beziehung ist auf die gemäß § 2 Abs. 2 Z. 5 AußStrG. bestehende Pflicht der Außerstreitgerichte zu verweisen, erforderlichenfalls "auf andere schickliche Art Erkundigungen einzuziehen"; daß ein derartiges Ersuchen an die Gemeinde auch im Rahmen eines Rechtsstreits zulässig wäre, ergibt sich daraus, daß die Beweismittel der ZPO. nach herrschender Auffassung (sich Fasching Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen III S. 230) nicht erschöpfend aufgezählt sind.

3. Das Formblatt Nr. 69 d ist auf Grund einer Anregung des Jugendgerichts Wien und nach Anhörung der Gerichte bereits im Jahr 1922 eingeführt worden (sich Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 28. November 1922, JABL. 1922 Nr. 66 S. 336). Demnach hat bereits vor dem Inkrafttreten der geltenden Zuständigkeitsordnung des B.-VG. am 1. Oktober 1925 eine Übung bestanden, wie sie das Formblatt Nr. 69 d vorsieht.

4. Mangels einer besonderen gesetzlichen Grundlage ist die Gemeinde bei der Ermittlung der Verhältnisse im Sinn des Ersuchens auf Grund des Formblatts Nr. 69 d nicht mit Zwangsbefugnissen ausgestattet; sie darf also etwa keine Hausdurchsuchungen oder Schätzungen vornehmen oder Personen zwangsweise vorführen lassen.

- 3 -

834/A.B.

zu 686/J

5. Die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses nach Art. 20 Abs. 2 B.-VG. und die Pflicht zur Hilfeleistung nach Art. 22 B.-VG. schließen einander nicht aus, sondern sind unter Beachtung ihres inneren Zusammenhangs auszulegen. Demnach besteht die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses innerhalb des Anwendungsbereichs des Art. 22, also im Verhältnis zwischen dem ersuchten und dem ersuchenden Organ, grundsätzlich nicht; wäre man anderer Ansicht, so wäre Art. 22 tatsächlich unanwendbar. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht jedoch insoweit, als das Gesetz eine ausdrückliche Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses auferlegt; solche besondere Bestimmungen sind etwa § 90 Abs. 2 BAO. und § 10 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 1965. Tatsachen, die unter eine solche besondere Verschwiegenheitspflicht fallen, darf die Gemeinde den Gerichten in Befolgung des mit dem Formblatt Nr. 69 d gestellten Ersuchens nicht mitteilen.

6. Abschließend darf ich an die in meinem Schreiben vom 17. Juni 1968 angeführten praktischen Erwägungen erinnern.

-.-.-.-.-